

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Fa. Solsmer Feinblech und Apparatebau GmbH

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

§ 1 Allgemeines

Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.

Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Angebots

Form schriftlich oder telefonisch erteilte Aufträge nehmen wir nur auf Gefahr des Auftraggebers an. Die Auftragserteilung ist für den Kunden bindend, für uns erst dann, wenn der Auftrag von uns schriftlich als von uns angenommen bestätigt oder ohne vorherige Bestätigung unmittelbar ausgeführt wird.

Sofern ein Auftrag auch mit technischen Daten bestätigt wird, sind diese für die Fertigung maßgebend. Erfolgt auf unsere Auftragsbestätigung nicht unverzüglich Widerspruch, sind spätere Beanstandungen ausgeschlossen. Rechnung, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden. Auch sonstige Nebenabreden und Änderungen bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Änderungen bzw. Abbestellungen können nach Fertigungsbeginn nicht mehr berücksichtigt werden.

Im Falle der Nichterfüllbarkeit der Leistung behalten wir uns ein Rücktrittsrecht vor; der Besteller wird darüber unverzüglich informiert, eine eventuelle Gegenleistung unverzüglich erstattet.

§ 3 Preise, Zahlungen, Aufrechnung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“ und ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Form, Schablonen etc.) werden - sofern nichts anderes vereinbart ist - von den zu liefernden Waren gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Fertigungsmittel, die in Folge Verschleiß, der dem Auftrag zuzurechnen ist, ersetzt werden müssen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Kosten für uns auftragsbezogen angeschafftes Werkzeug zu 1/3 bei Auftragserteilung, zu 1/3 bei Vorlage des Musters und zu 1/3 bei Serienfreigabe (spätestens jedoch Serienanlauf) vom Besteller zu zahlen. Uns steht es frei Werkzeuge und andere Betriebsmittel, mit denen Erzeugnisse für den Besteller gefertigt werden, für die Eigenfertigung für den Ersatzmarkt zu nutzen.

2. Sofern wir Verpflichtungen zur Änderung oder Anpassung von Liefergegenständen oder Herstellungsverfahren in qualitativer, technischer oder preislicher Hinsicht übernehmen haben, wird eine Amortisation durch das Liefergeschäft oder eine sonst angemessene Vergütung dieser unserer Leistung vorgesehen, § 632 BGB. Wir behalten uns, für die Fälle, daß die Auslieferung mehr als 6 Wochen nach Auftragsbestätigung erfolgt oder im Rahmen von dauernden Geschäftsbeziehungen entsprechender Länge, das Recht vor, die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreisteigerungen, Erhöhung öffentlicher Lasten u. ä., zu erhöhen. Die Kostensteigerung werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

- a. Für Ersatzlieferungen gelten gegenüber Serienproduktionen abweichende Preise. Kosteneinsparungen die durch gemeinsame Bemühungen der Vertragspartner bei uns erzielt wurden, brauchen an den Besteller nur weitergegeben zu werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. In diesem Fall werden die Kosteneinsparungen so lange in vollem Umfang auf ggf. vorab vereinbarte Preisreduzierungen angerechnet, bis diese in voller Höhe durch diese Abrechnung abgedeckt sind. Darüber hinausgehende Kosteneinsparungen werden in dem Umfang, wie der Besteller zu den Kosteneinsparungen beigetragen hat, auf die Listenpreise angerechnet.

3. Unsere Rechnungen sind, sofern sich aus der Auftragsbestätigung bzw. Rechnung nichts anderes ergibt, mit Zugang fällig. Im übrigen gelten die gesetzlichen Verzugsregeln. Zahlungen werden stets auf die älteste fällige Rechnung verrechnet und zwar gem. § 367 BGB, zuerst auf Zinsen, dann auf Kosten und sodann erst auf die Hauptforderung. Eine andere Form der Abrechnung gilt hiermit schon jetzt als abgelehnt.

4. Schecks werden zahlungshalber unter den üblichen Vorbehalten definitiver Gutschriften angenommen. Die Zahlung gilt erst dann als bewirkt, wenn wir über das Geld verfügen können. Sonstige Zahlungsarten bedürfen vorheriger ausdrücklicher Vereinbarungen. Diskont- und Einzugsspesen trägt der Besteller.

5. Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Käufers sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung sofort fällig zu stellen, auch wenn wir Schecks oder Wechsel angenommen haben. Davon nicht berührt wird unser grundsätzliches Recht auf die Unsicherheitseinrede für den Fall, dass nach Vertragsabschluss erkennbar wird, dass durch die mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers unser Gegenleistungsanspruch gefährdet wird.

6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Bei Lieferungen, die gem. Vereinbarungen oder aus der Natur der Sache in Teillieferungen erfolgen, sind wir, sofern mehr als zwei Teillieferungen erfolgen, berechtigt, für jede Teillieferung eine Abschlagszahlung in deren Verhältnis zum Gesamtauftragsvolumen zu verlangen.

§ 4 Lieferzeiten

1. Angaben von Lieferzeiten sind annähernd und erfolgen unter den üblichen Vorbehalten. Sie sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart oder ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden und rechnen erst ab Eingang der für die Ausführung erforderlichen Unterlagen und Einzelheiten bzw. Abklärungen aller technischer Fragen. Für die Einhaltung von Lieferfristen- und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Sie gelten mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgedandt werden kann.

- Fälle höherer Gewalt - als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können (etwa: Krieg, Streik, Aussperrung, Feuer, Mangel an Rohstoffen und alle Fälle höherer Gewalt und sonstige unverschuldete Umstände) - suspendieren die Vertragspflichten der Parteien für die Dauer der Störungen und dem Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten sich daraus ergebene Verzögerungen den Zeitraum von 6 Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht. Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist ist Lieferverzug erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben. Solange allerdings der Käufer mit einer Verbindlichkeit in Rückstand ist, ruht unsere Lieferpflicht.

2. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Wenn in Folge des Verzuges des Verkäufers die Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so steht dem Verkäufer nach seiner Wahl das Recht zu, nach Fristsetzung von 10 Tagen, entweder eine Rückstandsrechnung auszustellen oder vom Vertrag zurück zu treten oder Schadenersatz zu verlangen. Dadurch wir unser Recht auf Schadenersatz statt der Leistung oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nicht berührt.

3. Teillieferungen sind zulässig, es sei denn die teilweise Erfüllung des Vertrages hat für den Besteller kein Interesse. Dies ist jedoch durch den Besteller schon bei Auftragserteilung bekannt zu geben. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.

4. Ausgelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte nach §§ 6 und 7 entgegenzunehmen.

§ 5 Gefahrübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Mangels gegenteiliger Weisung bestimmen wir den Spediteur oder Frachtführer. Der Versand der Ware erfolgt auf Rechnung des Bestellers. Wir werden uns bemühen, hinsichtlich der Versandart und der Versandwege Wünsche und Interesse des Käufers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten - auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung - gehen zu Lasten des Bestellers. Wir übernehmen keine Verbindlichkeiten für billigsten Versand. In jedem Fall geht die Gefahr mit Verlassen des Werkes auf den Besteller über. Sofern der Besteller dies wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; insoweit anfallende Kosten trägt der Besteller.

2. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

§ 6 Gewährleistung

1. Wir leisten Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und Fehlerfreiheit entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik. Änderungen der Konstruktion oder Ausführungen, die wir vor Auslieferung eines Auftrages an einer Ware allgemein vornehmen, berechtigen nicht zu Beanstandungen. Im übrigen sind wir im allgemeinen bemüht, den Qualitätsstandard der von uns gelieferten Ware auf einem möglichst hohen Niveau zu halten. Dabei ist zu beachten, daß Maßangaben unsererseits branchenübliche Näherungswerte sind und im Rahmen des gewählten Fertigungsverfahrens übliche Toleranzen keinen Mangel darstellen. Insoweit wird auf die üblichen Bezugsnormen nach DIN verwiesen.

Bei Sonderanfertigungen sind aus Angaben des Bestellers bedingte Abweichungen vom Stand der Technik sowie aus Handarbeit bedingte Toleranzen kein Mangel.

Insbesondere gilt, daß falls auf Wunsch des Bestellers vom Stand der Technik abgewichen wird, insoweit keine Gewährleistung erfolgt.

Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung auf die Abtretung von Haftungsansprüchen, die uns gegenüber dem Lieferanten des Fremderzeugnisses zusteht.

2. Die allgemeine Gewährleistungsfrist beträgt im übrigen 1 Jahr und beginnt ab Ablieferung. Dies gilt nicht für Verträge, in die Teil B VOB für Bauleistungen insgesamt einbezogen ist, hier gelten 5 Jahre Gewährleistungsfrist.

3. Der Besteller hat seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gem. §§ 377, 378 HGB ordnungsgemäß nachzukommen. Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

4. Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Käufer jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Der Käufer hat gelieferte Waren - soweit zumutbar auch durch eine Probeverarbeitung - bei Eingang auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin unverzüglich zu untersuchen, anderenfalls gilt die Ware als genehmigt.

5. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware - bei vorliegenden Mängeln nach ihrer Entdeckung - spätestens jedoch 6 Monate nach Erhalt der Ware schriftlich unter Beifügung von Belegen erhoben werden.

6. Natürlicher Verschleiß oder Beschädigung durch unsachgemäße Behandlung sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Insbesondere haften wir nicht für Veränderungen des Zustandes oder der Betriebsweise unserer Erzeugnisse durch unsachgemäße Lagerung sowie klimatische und sonstige Einwirkung. Die Gewähr erstreckt sich auch nicht auf Mängel, die auf Konstruktionsfehler oder der Wahl ungeeigneten Materials beruhen, sofern der Kunde die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat.

7. Sofern ein von uns tretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, daß die Kaufsache nach einem anderen Ort, als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Im Falle der Nachbesserung stehen uns maximal drei Versuche zur Verfügung. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden.

8. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistung 1 Jahr. Sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung von Liefergegenständen wird um die Dauer der durch die Nachbesserung verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

9. Sind wir zur Mangelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen die wir zu vertreten haben oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Dabei gilt, daß Sonderanfertigungen auf Wunsch hergestellt werden und bei Nichtgefallen auf keinen Fall zurückgenommen werden.

Musterstücke gelten als unverbindliche Anschauungsstücke. Abweichungen der Herstellungsart sind nicht zu beanstanden. Kleinere Abweichungen auch bezüglich der Farbe dürfen nicht beanstandet werden.

8. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers - gleich aus welchen Rechtsgründen - ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Soweit gesetzlich zulässig, ist unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, begrenzt auf den Rechnungswert unserer an dem schadensstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmenge. Aufwendungsersatz brauchen wir nicht zu leisten. Der Wechsel zum Schadenersatz statt Leistung steht dem Besteller nicht zu.

9. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen einer garantierten Beschaffenheit Schadenersatzansprüche gem. § 437 Nr. 3 BGB geltend macht bzw. wenn Ansprüche gem. §§ 1, 4 ProdHG berührt sind.

§ 7 Allgemeine Haftung

1. Soweit gem. § 6 Nr. 7-8 dieses Vertrages unsere Haftung auf Schadenersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für alle Ansprüche wegen Verzuges, Verschuldens bei Vertragsschluss, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen und beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen. Unsere Haftung ist der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden unter Ausschluss des entgangenen Gewinns beschränkt.

2. Die Regelung gem. § 7 Abs. 1 dieses Vertrages gilt nicht für Ansprüche gem. § 1, 4 ProdHG, wegen anfänglichem Unvermögen oder bei zu vertretender Unmöglichkeit, wenn wir nicht den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und eine eventuelle Gegenleistung erstatten.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entstandenen Forderungen, einschließlich aller Forderungen aus Schlaufaufträgen, Nachbestellungen und Ersatzzielbestellungen vor. Soweit wir mit dem Besteller Bezahlung der Kaufpreisschuld durch Wechsel vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels und erlischt nicht durch Guthrift des erhaltenen Schecks bei uns.

2. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern oder zu verarbeiten; er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegenüber seinen Arbeitnehmern oder Dritten erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist oder insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, daß der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner(n) (Dritten) die Abtretung mitteilt.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt aber kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach der Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets von uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an einer neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

5. Für den Fall, daß die gelieferten Gegenstände beim Besteller im Sinne § 648 BGB Teil eines Bauwerks werden, räumt der Besteller uns eine Sicherungshypothek an seinem Baugrundstück ein.

6. Bei Pfändungen oder sonstigen Angriffen Dritten hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

7. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, das der Wert unserer Sicherheiten die zusichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 9 Weiterverkauf und Schutzrechte, Vertraulichkeit, Informationspflicht und Sonstiges

1. Die von uns gelieferten Waren dürfen ohne unsere ausdrückliche Genehmigung nur in dem Land verkauft werden, für das sie bestellt wurden. Im Falle eines Verstoßes steht uns außerdem Anspruch auf Schadenersatz auch das Recht zu, die laufenden Aufträge zu streichen.

2. Bei der Verwendung der gelieferten Waren sind Schutzrechte Dritter zu beachten. Für den Fall, daß wir selbst Schutzrechte an dem gelieferten Gegenstand haben, sind diese auch bei künftigen Bestellungen bei Dritten zu beachten.

3. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant ist verpflichtet vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

4. Wird der Vertrag durch den Besteller vorzeitig beendet, sind wir für etwaige Vorlieferungen zu entschädigen soweit wir auf den Fortbestand des Vertrages vertrauen dürfen.

5. Für den Fall eines vereinbarten pauschalierten Schadenersatzes wird dem jeweils anderen Vertragsteil ausdrücklich gestattet nachzuweisen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

6. Die Vertragspartner werden sich wechselseitig, laufend und möglichst umgehend informieren, insbesondere über Zahlungs- und Entscheidungsabläufe in der Konstruktions- und Serienentwicklung. Unerwartete Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 10 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

1. Gerichtsstand ist Wetzlar.
2. Erfüllungsort ist Wetzlar.
3. Die Parteien vereinbaren für das Zustandekommen dieses Vertrages und die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis, die ausschließliche Anwendbarkeit des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Individualklausel

zum Ausschluss von jeglicher Form der Fahrlässigkeit gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen. Die Vertragsschließenden sind sich einig, daß der Lieferant nur für Vorsatz haften soll (§276 Abs. 1, Abs. 3 BGB). Soweit die Haftung des Lieferanten für Fahrlässigkeit ausgeschlossen und beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung dessen Angestellten, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.